

**Gebührensatzung zur Satzung für das gemeindliche Bestattungswesen
der Gemeinde Diespeck
vom 24.11.2022**

Die Gemeinde Diespeck erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes folgende Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Diespeck

§ 1 Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt:
 - a) Grabgebühren
 - b) eine Friedhofsumlage
 - c) Bestattungsgebühren
 - d) sonstige Gebühren
- (3) Für die Gebühren nach Ziffer 2 ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde Diespeck. Die Gebühren von a) Grabgebühren, c) Bestattungsgebühren und d) sonstige Gebühren sind im Voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus Sterbe- und Lebensversicherungen zustehen. Die Gebühren b) Friedhofsumlage wird in einem 5-Jahres-Zeitraum im Voraus abgerechnet.
- (4) Gebührenpflichtig ist
 - a) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat oder wer die Kosten veranlasst hat
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist, insbesondere die Angehörigen des Verstorbenen
 - c) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner
- (5) Für Sonderleistungen oder Nebenkosten, die sich beim Vollzug der Tätigkeiten ergeben, kann die Gemeinde Diespeck gesonderte Vereinbarungen der Kosten treffen.

§ 2 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für

a) ein Einzelgrab (für 25 Jahre)	175,00 €	(7,00 € pro Jahr)
b) ein Kindergrab (für 15 Jahre)	35,00 €	(2,33 € pro Jahr)
c) ein Doppelgrab (für 25 Jahre)	350,00 €	(14,00 € pro Jahr)
d) ein klassisches Urnenerdgrab (für 10 Jahre)	175,00 €	(17,50 € pro Jahr)
e) ein Baumgrab (für 10 Jahre)	250,00 €	(25,00 € pro Jahr)
f) ein Urnengrab pflegefrei (für 10 Jahre)	300,00 €	(30,00 € pro Jahr)

in der Urnenstele und in der Urnengemeinschaftsgrabanlage

Bei Verlängerungen von Grabstätten unabhängig von einer Bestattung fallen die Gebühren für die Verlängerung der Nutzungszeit anteilig nach Jahren an.

§ 3 Friedhofsumlage

- (1) Für den allgemeinen Unterhalt der Friedhöfe (Kosten für Pflege und Unterhalt der Einrichtungen, Anlagen, Wege, Mauern, Wassergebühren, Bereitstellung und Leerung der Container oder Ablagerungsplätze) wird eine Friedhofsumlage erhoben.
- (2) Die Umlagegebühr für die Friedhöfe in Diespeck und Stübach beträgt pro Jahr für
 - a) ein Einzelgrab 12,00 €
 - b) ein Kindergrab 12,00 €
 - c) ein Doppelgrab 24,00 €
 - d) ein klassisches Urnenerdgrab 12,00 €
 - e) ein Baumgrab 12,00 €
 - f) ein Urnengrab (pflegefrei) 12,00 €
Urnenstele und Urnengemeinschaftsgrabanlage

Bei Familiengräbern, die nicht den Festsetzungen der Satzung entsprechen, erhöht sich die Friedhofsumlage entsprechend der Grabgröße.

Die Friedhofsumlage wird ab Gültigkeit der Satzung für einen Zeitraum von 5 Jahren im Voraus fällig. Bereits für die gesamte Laufzeit abgerechnete Friedhofsumlagen bleiben davon unberührt.

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Die Kosten für die Besorgung der Leiche, die Einsargung, die Verbringung ins Leichenhaus, die Dienstleistung während der Beerdigung, die Grabherstellung (Ausheben, Schließen des Grabes, Erdabfuhr) sind mit dem jeweiligen Dienstleister (Bestatter o.ä.) direkt abzurechnen.
- (2) Leichenträger
Je Leichenträger (einschließlich der Tätigkeit bei der Überführung und Beerdigung) 20,00 €
- (3) Die Gebühren je Bestattungsfall werden auf 100,00 € festgesetzt.
- (4) Ausgrabungen und Umbettungen
 - a) Die Kosten für Ausgrabung und Umbettung sind mit dem Dienstleister (Bestatter) direkt abzurechnen.
 - b) Kosten für Aufsicht und Sperrung des Friedhofes etc. gehen nach Aufwand zu Lasten des Antragstellers.
- (5) Leichenhäuser
 - a) Benutzungsgebühr 40,00 €
 - b) Benutzung der Leichenkühlanlage 25,00 € pro angefangenen Tag
 - c) Sonderreinigung, verursacht durch undichte Säрге, etc. 25,00 €

§ 5 Sonstige Gebühren

- (1) Streifenfundament zur Errichtung eines Grabdenkmales
 - a) Streifenfundament für ein Grab 0,90 x 200 (Einzelgrab) 50,00 €
 - b) Streifenfundament für ein Grab 200 x 200 (Doppelgrab) 100,00 €

- | | |
|--|----------|
| (2) Urnengrabplatte für die Urnengemeinschaftsgrabanlage in Diespeck | 105,00 € |
| Urnengrabplatte für die Baumgrabanlage in Stübach | 40,00 € |
- Die Beschriftung der Urnengrabplatten wird durch den Grabnutzungsberechtigten von einem Steinmetz seiner Wahl und auf seine Kosten beauftragt.
- (3) Leistungen, für die Gebühren im Einzelfall nicht bestimmt sind, werden nach Aufwand je Stunde/Person mit 25,00 € verrechnet.
- (4) Erlaubnis- und Auskunftsgebühren
- | | |
|---|--------------------|
| a) Schriftliche Auskünfte | 1,00 € bis 51,00 € |
| b) Urnenbeisetzungsgenehmigung | 10,00 € |
| c) Graburkunde mit Satzung und Gebührensatzung | 25,00 € |
| d) Genehmigungsgebühr für Grabdenkmäler, Einfassungen und Abdeckplatten | 25,00 € |
| e) Genehmigungsgebühr für eine Ausgrabung oder Umbettung | 150,00 € |

§ 6 Gebührenermäßigung

Stellt die Erhebung der geschuldeten Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können diese gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Grabgebühren entstehen mit der Verleihung des Benutzungsrechtes an einem Grabplatz, bzw. mit der Verlängerung des Grabnutzungsrechtes.
- (2) Die Bestattungs- und sonstigen Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen.
- (3) Die Grabgebühren werden mit Entstehen der Gebührenschuld fällig.
- (4) Die Bestattungsgebühren, sonstigen Gebühren sowie die bis dahin fällige Friedhofsumlage werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides durch die Gemeinde fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für das gemeindliche Bestattungswesen vom 02.12.2013, geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 25.05.2018 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Diespeck, den 24.11.2022

Gemeinde Diespeck

Dr. Christian von Dobschütz

Erster Bürgermeister